

Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und
Bekanntmachung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 110 „Wohnen an der Mühle“, Stadtteil Waltringhausen
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat am 23.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zudem hat der Verwaltungsausschuss am 14.04.2026 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 „Wohnen an der Mühle“ zugestimmt und den Beschluss über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB gefasst.

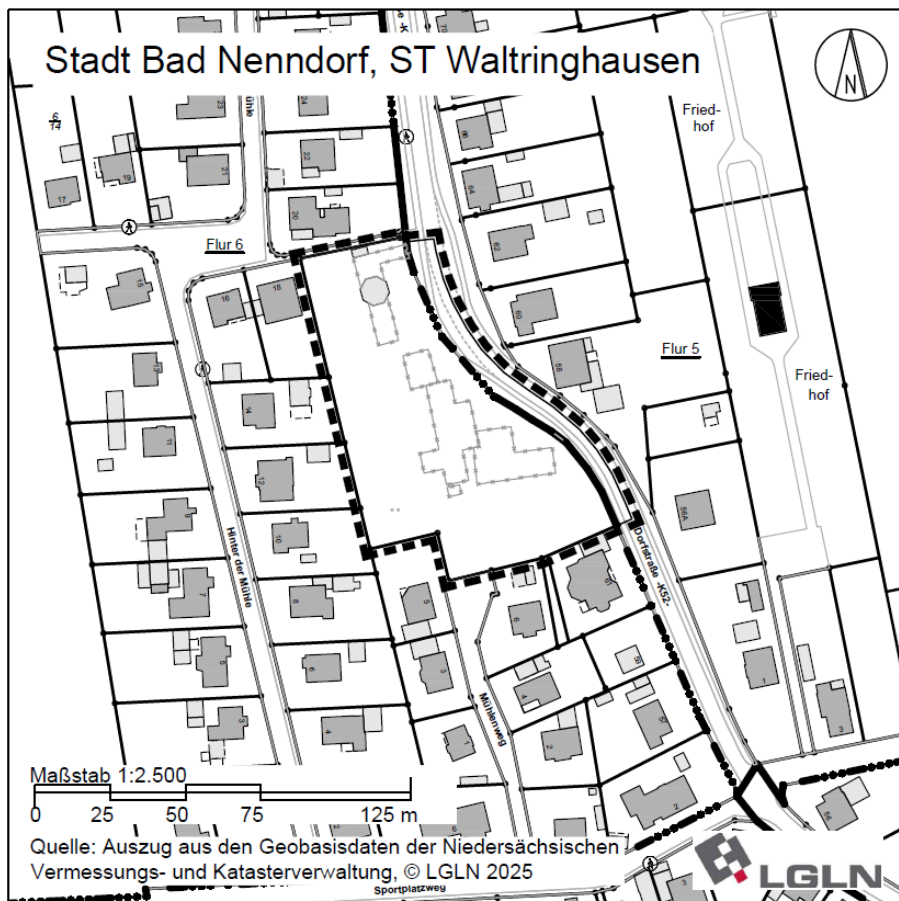
Die vorgenannten Beschlüsse zum Aufstellungsbeschluss und zum Beschluss über die Veröffentlichung der Entwurfsfassung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist es, das Flurstück 5/25 in der Gemarkung Waltringhausen unter Beibehaltung des historischen Mühlenturms vollständig neu zu bebauen und für den Schwerpunkt betreutes Wohnen zu nutzen. Ziel der Bauleitplanung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Bebauung festzulegen, um eine angemessene Nachverdichtung im Innenbereich von Waltringhausen zu ermöglichen. Aufgrund der Wiedernutzbarmachung und nach Verdichtung des Grundstückes handelt es sich bei diesem Verfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 5/25 der Flur 6 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 34/11 (Dorfstraße - K 52) der Flur 5, Gemarkung Waltringhausen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 0,68 ha und ist im anliegenden Lageplan umgrenzt dargestellt.



Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 „Wohnen an der Mühle“, nebst Entwurfsbegründung liegt in der Zeit vom

04.05.2026 bis 10.06.2026 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen liegen im Rathaus II, Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf aus.

Besuchszeiten allg. Verwaltung: Montag bis Donnerstag: 9.00 - 16.00 Uhr, Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr, oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723/704-0.

Die Planunterlagen sind im Internet auf der Seite der Stadt Bad Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/stadt-bad-nenndorf/> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung vor Ort ein zusätzliches Informationsangebot darstellt und die Einsichtnahme vorrangig über das Internet erfolgen sollte.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse info@nenndorf.de oder direkt an das Planungsbüro info@planhc.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (schriftlich an Stadt Bad Nenndorf, Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf oder mündlich zur Niederschrift). Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 110 „Wohnen an der Mühle“, unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Verfahren gem. § 13 a BauGB:

Für den Bebauungsplan Nr. 110 „Wohnen an der Mühle“, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen (hier: umweltbezogene Stellungnahmen) verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

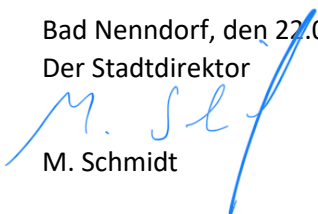
Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf die Datenschutzhinweise unter dem nachfolgenden Link wird verwiesen:

<https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Stadt-Bad-Nenndorf.pdf>

Bad Nenndorf, den 27.04.2026

Der Stadtdirektor


M. Schmidt